



# Zukunft Wohnen - Beispiele für innovative Wohnformen

Eine Praxishilfe

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

**Herausgeber:**

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: 06421/491-0, Fax: 06421/491-167

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin

Tel.: 030/206411-0, Fax: 030/206411-204

[bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de)

[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

Die Broschüre wurde zusammengestellt von einer Arbeitsgruppe des „Ausschuss Wohnen und Soziale Teilhabe“ der Bundesvereinigung Lebenshilfe:

Milly Assmann

Barbara Dengler

Sabine Jahn

Beate Kursitza-Graf

Theo Sawwidis

Stephan Vogel

Stand: November 2016

© Bundesvereinigung Lebenshilfe

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung: Zu dieser Praxishilfe</b>	4
<b>2</b>	<b>Was ist unter „Innovation/innovativ“ zu verstehen?</b>	4
<b>3</b>	<b>Drei Modelle innovativen Wohnens</b>	5
3.1	Wohnhaus mit einem Mix aus stationären und ambulanten Wohnangeboten	5
3.1.1	Wohnhaus Baumberger Hof in Münster-Nienberge	6
3.1.2	Apartmenthaus „Buntentor“ in Bremen	7
3.2	Inklusive Wohngemeinschaften	8
3.2.1	Ambulant begleitetes Wohnen in Karlsruhe-Beiertheim	8
3.2.2	Inklusive Wohngemeinschaft Würzburg	9
3.2.3	Hausgemeinschaft Nettelbeckstraße Dortmund	10
3.3	Wohnmodelle, basierend auf dem Engagement von Eltern/Angehörigen/Elterninitiativen, die von der Lebenshilfe begleitet und unterstützt werden	11
3.3.1	Projekt „Selbstbestimmte Wohngemeinschaften“ - unterstützt und begleitet durch das Lebenshilfewerk Waldeck-Frankenberg	11
3.3.2	Projekt „Selbstorganisierte Wohngemeinschaften“ - unterstützt und begleitet durch die Lebenshilfe Dresden	12
<b>4</b>	<b>Übergreifende rechtliche Aspekte innovativer Wohnangebote</b>	13
4.1	Lebensunterhalt und Wohnung	15
4.1.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	15
4.1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	16
4.2	Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung	16
4.2.1	Eingliederungshilfe	16
4.2.2	Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger	18
4.3	Pflege	18
4.3.1	Leistungen der häuslichen Krankenpflege	18
4.3.2	Leistungen der Pflegeversicherung	19
4.3.3	Leistungen der Hilfe zur Pflege	21
4.5	Beratung	21
4.6	Ergänzende Leistungen	22
4.7	Rechtsbeziehungen innerhalb der Wohngemeinschaft	22
4.8	Beispiel für ein individuelles Finanzierungspaket (nur monatliche Leistungsansprüche)	23

# 1 Einleitung: Zu dieser Praxishilfe

In der Arbeitsperiode 2012–2016 des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung Lebenshilfe erteilte der Vorstand verschiedene Arbeitsaufträge an die Fachausschüsse der Bundesvereinigung, so auch an den Ausschuss Wohnen und Soziale Teilhabe. Mit einer Praxishilfe sollten Informationen zu innovativen Wohnkonzepten und deren praktischer Umsetzung gegeben werden, um von ihnen zu lernen und sie gegebenenfalls modifiziert auch an anderen Orten umzusetzen. Der Ausschuss Wohnen und Soziale Teilhabe führte eine Umfrage bei den Wohnanbietern der Lebenshilfe zu innovativen Angeboten durch und stellt die Ergebnisse dieser Umfrage mit dieser Broschüre vor.

An dieser Stelle sei ergänzend auf weitere Arbeitshilfen, Empfehlungen und Handreichungen der Lebenshilfe für fachlich ausgewiesene Dienstleistungen zum Lebensbereich Wohnen und Soziale Teilhabe hingewiesen:

- Wohnen heute (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2010).
- Leben in der Gemeinde heute (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2011).
- Die Lebenshilfe in der Gemeinde (Heimberg et. al. 2011)
- Vom Begleiter zum Brückenbauer- Handreichung für eine Sozialraumorientierte Personalentwicklung (Bundesvereinigung Lebenshilfe 2016)

## 2 Was ist unter „Innovation/innovativ“ zu verstehen?

Wolfgang Zapf definiert soziale Innovationen als „neue Wege, Ziele zu erreichen, insbesondere neue Organisationsformen, neue Regulierungen, neue Lebensstile, die die Richtung des sozialen Wandels verändern, Probleme besser lösen als frühere Praktiken, und die deshalb wert sind, nachgeahmt und institutionalisiert zu werden“.<sup>1</sup>

Praktisch formuliert sind innovative Wohnformen demnach neue und gute Wohnmöglichkeiten, die erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden können und den jeweiligen Bedarfen der Wohninteressenten vor Ort gerecht werden.

Um Innovation beschreiben zu können gilt es, das Ziel zu definieren, das heutigen Wohnangeboten zu Grunde liegt. Im Zeitalter der UN-Behindertenrechtskonvention sind dies personenzentrierte, sozialraumorientierte Ideen. Sie sollen vor allem die Lebensqualität und Wünsche der jeweiligen Nutzer(innen) unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung direkt im Fokus haben.

Genau hier ist die Lebenshilfe gefordert: Sie muss ihre Angebote weiter differenzieren und neue, bezahlbare Möglichkeiten entwickeln – quantitativ und qualitativ; unabhängig vom Unterstützungsbedarf und entsprechend der Wünsche der Nutzer(innen). Denn sie sollen letztendlich die Wahl über ihre Wohnform haben. Eine echte Wahl haben Nutzer(innen) dann, wenn es gute Alternativen gibt, die sowohl bekannt als auch verfügbar sind.

Selbstverständlich muss dabei sein, dass innovative Wohnangebote allen zur Verfügung stehen – gerade auch Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen.

Die in dieser Broschüre vorgestellten innovativen Wohnmöglichkeiten sollen solche Angebote bekannt machen. Sie sind als Anregungen für die Weiterentwicklung der Lebenshilfen vor Ort gedacht. Der Rat behinderter Menschen der Lebenshilfe sagt es so:

---

1 Zapf, Wolfgang (1989): Über soziale Innovation. In : Soziale Welt, 40 (1/2), S. 170-183 (177).

„Wichtig ist, dass der Mensch gerne lebt, wo er wohnt. Dann ist es fast egal, wo: im Heim, in der Wohngemeinschaft oder allein.“<sup>2</sup>

### Wie sind Wohnangebote konzipiert, die neu und inklusiv orientiert sind und die Selbstbestimmung sichern?

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat zu dieser Frage im gesamten Bundesgebiet Lebenshilfeeinrichtungen aufgerufen, ihre innovativen Wohnformen vorzustellen, solche, die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Nutzer sichern und die auch erfolgreich und nachhaltig in der Praxis umgesetzt werden. Aus dieser Befragung hat der „Ausschuss Wohnen und soziale Teilhabe“ zunächst unterschiedliche Bedarfslagen ermittelt. Diese Bedarfe führen unter anderem dazu, dass

Menschen mit Behinderungen und ihre Eltern oder Angehörigen selbst sich für (neue) Wohnangebote engagieren.

Dies hat vor allem folgende Gründe:

- Im eigenen Sozialraum / in der Gemeinde sind zu wenige Wohnangebote oder keine freien Wohnplätze vorhanden.
- Eltern / Angehörige und Menschen mit Behinderung wünschen sich andere als die bestehenden Wohnangebote.
- Gerade auch Menschen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf sollen in der eigenen Wohnung oder in der Wohngemeinschaft leben können.
- Wohn-Interessenten (und deren Eltern / Angehörige als Unterstützer) kennen sich bereits gut und wollen gemeinsam wohnen.

## 3 Drei Modelle innovativen Wohnens

Geleitet von den oben genannten Ausgangslagen sind drei unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar:

- Wohnhaus mit einem Mix aus stationären und ambulanten Angeboten
- Inklusive Wohngemeinschaften
- Wohnmodelle, basierend auf dem Engagement von Eltern / Angehörigen/Elterninitiativen, die von der Lebenshilfe begleitet und unterstützt werden

### 3.1 Wohnhaus mit einem Mix aus stationären und ambulanten Wohnangeboten

Auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möchten in einer eigenen Wohnung oder in kleinen Wohneinheiten leben und hierbei die Sicherheit einer 24-stündigen Betreuung erhalten. Diese inten-

siven Betreuungsangebote in einem ambulanten Setting vorzuhalten – das kann zu Konflikten mit dem Bauordnungs- oder dem Heimordnungsrecht führen, die je nach Landesrecht etwas unterschiedlich ausgestaltet und in der Regel eher für klassische Heime geschrieben worden sind.

Diese Verordnungen mögen für letztere sinnvoll und im Interesse der Bewohner sein (z. B. die Mindestquadratmeterzahl der Zimmer und Auflagen zum Brandschutz). Sie bringen aber Auflagen mit sich, die in kleinen Wohngemeinschaften und Wohnungen, die in ihrem Bestand nur angemietet werden, kaum handhabbar sind. So gilt es, diese Vorschriften in Einklang zu bringen mit dem Wunsch von Menschen mit Behinderung nach einem Wohnen, das dem der Nachbarn ohne Unterstützungsbedarf entspricht. Dabei kann nachbarschaftliche Hilfe die professionelle Unterstützung sehr gut ergänzen.

2 Rat behinderter Menschen in der Bundesvereinigung Lebenshilfe: Auszug aus dem unveröffentlichten Protokoll vom 14.–15. Februar 2008, Thema: Auseinandersetzung mit der Bundesinitiative „Daheim statt Heim“.

Die im Folgenden beschriebenen Gebäude sind barrierefrei. Sie verfügen über einen Gemeinschaftsraum für die gesamte Hausgemeinschaft, genutzt als Treffpunkt, für Feste und Veranstaltungen.

Angrenzend an die Häuser befinden sich zur gemeinsamen Nutzung jeweils kleine Gärten. Die Mietverträge werden unbefristet und ohne Staffelung abgeschlossen. Bei beiden Beispielen aus Münster und Bremen ist der Anbieter der Assistenzleistung sowohl Eigentümer als auch Vermieter der Immobilie.

### 3.1.1 Wohnhaus Baumberger Hof in Münster-Nienberge

**Anbieter:** Westfalenfleiß GmbH Arbeiten und Wohnen

**Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots:**

Der Stadtteil Münster-Nienberge zeichnet sich durch ein aktives Vereins- und Gemeindeleben aus, in dem seit Jahren integrative Angebote u. a. von der Kirchengemeinde etabliert sind. Bezeichnend ist, dass im ambulanten und stationären Angebot Menschen leben, die zum größten Teil aus dem Stadtteil stammen.

Im Haus befinden sich auf drei Etagen insgesamt zwölf Wohnungen, davon drei Wohnungen für jeweils vier Personen im Rahmen des stationären Angebots. Weiterhin werden im Haus neun Mietwohnungen, davon sechs Einzelappartements, eine Zweizimmer-Wohnung (zwei Zimmer, Küche, Bad, Balkon) und zwei Dreizimmer-Wohnungen vorgehalten. Diese werden grundsätzlich nur an Personen mit einem Wohnberechtigungsschein vergeben.

In den Mietwohnungen leben Menschen mit und ohne Behinderung; Alleinstehende, Familien, Paare, alleinerziehende Mütter. In Absprache mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) werden maximal sechs Einzelappartements an Mieter mit einem Assistenzbedarf vergeben.

Derzeit wohnen in den Einzelappartements vier Mieter(innen) mit einer Behinderung, die unabhängig von ihrem Mietverhältnis auch vom Fachdienst „Ambulant unterstütztes Wohnen“ (AUW) individuell begleitet werden. Gleichwohl steht es den Mieter(inne)n dabei frei, von welchem Anbieter sie ihre Assistenzleistungen erhalten.

Das Wohngebäude wurde im Sommer 2010 fertiggestellt. Bauherr und projektverantwortlich war der Träger selbst. Das Haus wurde nachhaltig und ökologisch gebaut. Es ist mit einer Regenwasseraufbereitungs- und einer Photovoltaikanlage ausgerüstet. Die Hausverwaltung wird durch die Zentralverwaltung von Westfalenfleiß übernommen.

Die Mietwohnungen wurden im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus entsprechend den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW geplant und gebaut. In fünf der neuen Einzelappartements zogen Bewohner(innen) aus dem bisherigen stationären Wohnverbund.

Innerhalb einer Rahmenzielvereinbarung für NRW wurden über Jahre gezielt stationäre Wohnplätze abgebaut. Dies schloss auch stationäre Wohnangebote der Westfalenfleiß GmbH mit ein. Die Bewohner(innen) erhielten die Möglichkeit, in eigene Wohnungen zu ziehen. Sie bekamen im Rahmen eines Anreiz-Programms für die ersten drei Jahre höhere Fachleistungsstunden bewilligt. Dies traf auch auf die fünf Mieter(innen) mit Behinderung in diesem Haus zu.

Die Assistenzleistungen für die Nutzer des AUW erfolgt über den Fachdienst im Rahmen von Fachleistungsstunden. Bei Erfordernis können die Nutzer(innen) auch Leistungen über die Pflegeversicherung erhalten. Aktuell benötigt kein Nutzer, keine Nutzerin des AUW Unterstützung durch einen Pflegedienst. Der stationäre Bereich hält eigenes Personal vor.

**Baufinanzierung:**

Während die neun frei vermietbaren Wohnungen aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus finanziert wurden, gelang die Finanzierung der zwölf

stationären Wohnplätze durch Landesmittel (Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Wohnungsbau-Förderungsanstalt) als Darlehen oder Zuschuss. Neben den Landesmitteln konnten auch Zuschüsse der Stiftung Wohlfahrtspflege und der Aktion Mensch eingesetzt werden. Hinzu kam ein Eigenanteil des Trägers.

### **Laufende Finanzierung:**

Die Refinanzierung des laufenden Angebots erfolgt über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (stationärer Bereich).

Alle weiteren Wohnungen finanzieren sich über Mieteinnahmen. Die individuelle Begleitung durch Leistungen des ambulant unterstützten Wohnens ist eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe, die der jeweils zuständige Eingliederungshilfeträger (in der Regel ebenfalls der Landschaftsverband Westfalen-Lippe) auf der Basis einer individuellen Bedarfsermittlung und Hilfeplanung finanziert. Die Leistungsberechtigten erhalten je nach individuellem Bedarf ggf. daneben zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts und der Unterkunftskosten Sozialleistungen der Grundversicherung.

## **3.1.2 Apartmenthaus „Buntentor“ in Bremen**

### **Anbieter: Lebenshilfe Bremen e.V.**

#### **Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots:**

Im Wohngebäude stehen 19 Apartments zur Verfügung, davon werden 14 als „stationäres Angebot“ genutzt, wobei mehr als der Hälfte der Bewohner(innen) zuvor in einer gruppengegliederten, stationären Einrichtung lebte. Für die von der Lebenshilfe betreuten Menschen werden ein Vierer-Apartment, vier Zweier-Apartments und neun Einzelapartments bereitgehalten. 22 Prozent der Wohnfläche ist auf dem freien Wohnungsmarkt vermietet.

Als Nachfolge-Objekt für zwei bestehende Einrichtungen konzipiert, wurden die bisherigen Nutzer(innen) und deren Angehörige von Beginn an umfassend in die Entwicklung einbezogen.

Das Wohnangebot orientiert sich an vier (Grund-)Wohnformen:

- Einzelwohnen in eigener Wohnung;
- Paarwohnen in einer Partnerschaft;
- Leben in einer Hausgemeinschaft;
- Gemeinschaftliches Wohnen in einer Gruppe.

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist in dem Wohnangebot baulich und fachlich umgesetzt worden.

Es wurde bewusst auf den Einsatz von Fördermitteln verzichtet. Die Mieten der frei vermieteten Apartments entsprechen dem Mietspiegel der Stadt Bremen. Zudem wurde in den Mietverträgen explizit auf das Zusammenleben verschiedener Menschen hingewiesen, um etwaigen Ansprüchen auf Mietminderungen einzelner Mietparteien zuvorzukommen.

Zitat aus der Hausordnung: „Das Wohnhaus Buntentor ist eine Hausgemeinschaft, in der Menschen mit und ohne Assistenzbedarf nachbarschaftlich miteinander wohnen. Das Haus ist offen, lebendig und ein Ort, an dem sich Menschen mit und ohne Behinderung treffen und miteinander in Kontakt treten.“

Die technische Ausstattung der Apartments (u. a. mit drei Raum-Lage-Sensoren) macht auch die Betreuung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich, obwohl eine direkte persönliche Betreuung nicht gegeben ist.

Die Betreuung der Hausbewohner erfolgt angebotsübergreifend, es gibt keine Aufteilung der Mitarbeiter(innen) nach „stationär“ und „ambulant“.

Trotz der Nutzung als stationäres Wohnangebot für Menschen mit Beeinträchtigung und Bedarf an Tag- und Nachtbetreuung wurde das Gebäu-

de seitens des Bauordnungsamts als Wohnhaus bewilligt. Die Anforderungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht an stationäre Wohnangebote mussten jedoch erfüllt werden.

#### **Baufinanzierung:**

Verbaut wurden 3,2 Millionen Euro. Mit rund 200.000 Euro unterstützten Bremer Bürger(innen) durch Spenden das Projekt. Ein Drittel der Bau-summe wurde mit Eigenkapital und zwei Drittel mit Fremdkapital gedeckt. Umgerechnet auf die Betreuungsplätze sind Baukosten von 118.000 Euro je Platz entstanden. Gebaut wurde unter Nutzung von Krediten der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) nach Standard KfW 70.

#### **Laufende Finanzierung:**

Die Refinanzierung des laufenden Angebots erfolgt über Leistungsvereinbarung inklusive dem Investitionsbetrag mit der Stadt Bremen und über Mieteinnahmen der frei vermieteten Wohnungen.

## 3.2 Inklusiv Wohngemeinschaften

Gemeinsames Merkmal der nachfolgend beschriebenen Wohngemeinschaften ist, dass Eltern und Angehörige, bzw. Menschen mit Behinderung mit einer konkreten Wohnidee auf die Lebenshilfe zukamen. Entlang der Wohnwünsche und konkreten Unterstützungsbedarfe der Menschen mit Behinderung wurden die Wohnangebote dann konzipiert und umgesetzt.

### 3.2.1 Ambulant begleitetes Wohnen in Karlsruhe-Beiertheim

**Anbieter:** Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH (HWK), Betriebs-gesellschaft der Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V.

#### **Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots:**

Der Beginn: Vier junge Frauen mit geistiger Behinderung beschlossen, bei den Eltern auszuziehen.

Sie wollten dort wohnen, wo andere junge Menschen auch wohnen.

Mit diesem Gedanken nahmen sie mit den Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH Kontakt auf, um diese Idee zu realisieren.

Heute wohnen in einem sanierten Altbau mitten im Stadtteil Beiertheim insgesamt sechs Menschen mit Behinderung zusammen: zu dritt und zu zweit in einer WG, sowie in einem Einzelappartement. Zwei weitere Wohnungen sind an Studenten vermietet. Unter dem Motto „Wohnen für Hilfe“ leben insgesamt sieben Studenten in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Wohnungen sind sowohl über eine Rufanlage als auch räumlich über einen Innenhof verbunden. Der Innenhof wird intensiv für Aktivitäten genutzt. Im Haus gibt es einen Gemeinschaftsraum und einen Hobbykeller für Fitnessstraining und Feste.

Student(inn)en übernehmen gegen Bezahlung fest vereinbarte Aufgaben zur Unterstützung der Menschen mit Behinderungen. Diese Aufgaben sind zum einen im Bereich der Freizeitgestaltung angesiedelt, zum anderen wird die nächtliche Rufbereitschaft sichergestellt.

Die Unterstützung wird organisiert und pädagogisch begleitet von Fachkräften des Ambulant Begleiteten Wohnens der HWK. Diese sind ebenfalls täglich vor Ort und unterstützen die Nutzer(innen) bei der Gestaltung ihres Alltags. Gleichzeitig stehen sie den Student(inn)en als Ansprechpartner zur Verfügung. Das Gesamtteam trifft sich regelmäßig zur Besprechung.

Leistungen der Pflegeversicherung werden von einem kooperierenden Pflegedienst erbracht. Das Wohnbegleitungspersonal der HWK gGmbH deckt die Eingliederungshilfeleistungen ab. Die Wohnpartnerbörse der Paritätischen Sozialdienste vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk die Studierenden.

Das Haus ist ein offenes Haus mit vielen Gästen, Kontakten und Möglichkeiten, an der Gesellschaft



teilzuhaben: Das Miteinander im Alltag, gemeinsame Feste und Unternehmungen bereichern das Leben aller Beteiligten.

Die Rolle und die Mitwirkung der Eltern und Angehörigen sind unterschiedlich ausgeprägt. Manche Eltern und Angehörige übernehmen auch die Begleitung zu Arztterminen oder von Freizeitaktivitäten.

#### **Laufende Finanzierung:**

Die Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e.V. bzw. ihre Betriebsgesellschaft „Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH“ erbringt die Fachleistung Eingliederungshilfe. Sie ist Vermieterin von Wohnraum an die Student(inn)en und koordiniert den Einsatz des kooperierenden Pflegedienstes.

Das Wohnangebot ist in einem „ambulanten“ Rahmen organisiert und refinanziert. Aufgrund des hohen Unterstützungsbedarfs und des durchgängigen Aufsichtsbedarfs bei zwei betreuten Personen und dem Erfordernis einer Rufbereitschaft gibt es ein sehr enges Betreuungssetting, welches deutlich über dem Standard ambulanter Wohnangebote liegt.

Es gibt die Vereinbarung mit beiden zuständigen Leistungsträgern für die Eingliederungshilfe (Stadt und Landkreis Karlsruhe), dass über rahmenvertragliche Vereinbarungen hinaus auch die Hilfebedarfsgruppe 4 im Ambulant Begleiteten Wohnen refinanziert wird. Es werden zusätzliche Hilfen gewährt, die im Einzelfall auch über die Kosten eines stationären Wohnheimplatzes hinausgehen.

### **3.2.2 Inklusiv Wohngemeinschaft Würzburg**

**Anbieter:** Lebenshilfe Würzburg

#### **Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots:**

Drei junge Männer mit Behinderung kennen sich schon aus der Schule und wollten zusammen wohnen. Die Eltern waren und sind die Ideengeber, die auf die Lebenshilfe zugegangen sind und für ihre Idee geworben haben.

Aufgrund der Initiative der Eltern hat die Lebenshilfe mit den Eltern zusammen ein Konzept entwickelt. Im Ergebnis wohnen fünf Menschen zusammen: drei Menschen mit Behinderungen und zwei Studenten.

#### **Zu Besuch in der WG Würzburg:**

Am Freitagnachmittag öffnet mir Christoph (Namen von der Redaktion geändert) die Tür zu seiner Wohnung und bittet mich herein. Ich fühle mich sofort wohl in der großen WG, sie strahlt ein bisschen Lässigkeit aus: Schuhe liegen im Gang, Kartons und Kisten stehen herum. Aber ein selbst gemachter Foto-Dienstplan erinnert daran, dass es sich um eine „organisierte“ Wohngemeinschaft handelt.

Christoph bittet mich in sein Zimmer, in dem sein Freund Torsten Fußballergebnisse vergleicht. Ich darf mich zu ihnen auf den Boden setzen. Ich frage die beiden jungen Männer, was ich denn tun müsse, um bei Ihnen einziehen zu dürfen. Christoph beäugt mich kritisch; naja, staubsaugen und putzen müsste ich schon können. Torsten winkt ab und lacht: „Nein nicht nur...wäre auch gut, wenn du Fußballfan wäre... also Bayern-München-Fan.“ Ah, denke ich, das ist gelebte Inklusion.

„Also jeder hat seine Aufgaben, um die WG am Laufen zu halten“, ergänzt nun Ulrike, die Mitarbeiterin, „die Studenten ebenso wie die drei Freunde“.

Kurz darauf duftet es in der Wohnung. Peer, ein Student, backt gerade ein großes Blech Pizza. In der Zwischenzeit legt er Wäsche im Wohnzimmer zusammen.

„Wie ist es denn mit der Unterstützung, ist denn immer jemand da?“, frage ich. „Nein“, sagt Ulrike, „in der Nacht zum Beispiel nicht. Und Urlaubszeiten verbringen alle bislang bei ihren Familien. Auch an Wochenenden ist nicht immer jemand vor Ort.“

Torsten sagt, dass ein gemeinsamer Einkauf für das Wochenende anstehe, also mache ich mich wieder auf den Weg. Der Pizzaduft begleitet mich hinaus.

**Laufende Finanzierung:**

Die Wohnung ist von den Eltern angemietet und wird an die Mieter untervermietet. Die Studenten zahlen Miete und übernehmen keinerlei pflegerische oder pädagogische Tätigkeiten bei den Menschen mit Behinderung.

Die Lebenshilfe Würzburg ist Dienstleister für die Teilhabeleistungen nach SGB XII (Eingliederungshilfe) und in weiten Teilen Koordinator der unterschiedlichen Dienste (zum Beispiel des Pflegedienstes). Die Koordinationsleistung wird nicht finanziert. Die Wohnkosten der Menschen mit Behinderung werden über die Grundsicherung finanziert.

In der Startphase war es schwierig, kurzfristig Personal zu finden, das auch bereit war, etwa morgens nur für einen sehr kurzen Frühdienst zu arbeiten.

Das Angebot ist bisher nicht ausreichend finanziert und nur aufgrund des hohen Engagements der Eltern (Wochenenden, Urlaubszeiten) tragfähig.

Die vereinbarten Entgelte für das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) sind trotz harter Kostenverhandlungen nicht ausreichend, um den Bedarf der Menschen mit intensiverem Betreuungsumfang zu decken.

### 3.2.3 Hausgemeinschaft Nettelbeckstraße Dortmund

**Anbieter:** Lebenshilfe Dortmund

**Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots:**

Die beiden grundsanierten und umgebauten Häuser stehen im Hafenviertel in Dortmunds Innenstadt. Sie wurden der Lebenshilfe 2013 von der städtischen Wohnungsgesellschaft dogewo21, die Eigentümerin ist, zur Nutzung angeboten. Die Sanierung erfolgte in enger Abstimmung. Trotzdem war es nicht möglich, die beiden Gebäude komplett barrierefrei umzubauen. Nur die beiden Erdgeschosse sind wirklich rollstuhlgerecht.

In jedem Gebäude befinden sich vier Einzelappartements sowie eine Wohnung für drei Personen. Aktuell leben 13 Menschen mit und ohne Behinderung in der Nettelbeckstraße.

In der Servicewohnung im Erdgeschoss können unterschiedliche Aktionen gemeinsam durchgeführt werden. Es wird manchmal zusammen gekocht oder etwas unternommen. Manche Mieter(innen) bleiben aber auch gerne allein. Im Garten kann gegrillt werden.

Das Wohnangebot besteht für Menschen mit und ohne Behinderungen. Auch Menschen mit höheren Unterstützungsbedarfen können dort in einer eigenen Wohnung leben und ambulante Unterstützungsleistungen erhalten. Die Personen in den zehn Wohneinheiten werden bei Bedarf rund um die Uhr 365 Tage im Jahr betreut und begleitet.

Die Lebenshilfe Dortmund geht zwei besondere Wege: Zum einen können Menschen mit und ohne Behinderungen in der Nettelbeckstraße zusammen leben, zum anderen wird über eine Schlafbereitschaft im Haus eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung innerhalb eines ambulanten Settings angeboten.

Die Lebenshilfe Dortmund ist Vermieterin. Weiterhin ist sie Anbieterin von pädagogischen Unterstützungsleistungen nach SGB XII (Teilhabeleistungen Eingliederungshilfe) und betreibt einen ambulanten Pflegedienst nach SGB XI: alle Hilfen aus einer Hand also. Die Lebenshilfe Dortmund setzte die konzeptionierte Hausgemeinschaft aufgrund verschiedener Kundenwünsche um.

Herausforderungen stellen sich zum einen durch die angespannte Wohnraumlage. Es muss mitunter mit langen Zeiträumen gerechnet werden, bis sich akzeptable Mietangebote ergeben. Zum anderen müssen die Leistungen der Pflege, der ergänzenden Leistungen sowie die Eingliederungshilfe unterschiedlich dokumentiert werden. Bislang war es nicht möglich, sich auf ein einheitliches Verfahren zu einigen. Somit werden von den Un-

terstützern drei verschiedene Dokumentationssysteme bearbeitet.

Die Nächte werden von den Mietern ohne Behinderung durch ihre Bereitschaft zum Teil mit abgedeckt. Sie werden dafür bezahlt. Durch die Möglichkeit des „Poolens“ von Leistungen, mit dem ein individueller Leistungsanspruch auf Alltagsbegleitung auch anderen Bewohner(inn)en in der Wohngemeinschaft zu Gute kommt, ist das Unterstützungsnetz recht gut.

### **Laufende Finanzierung**

Die Refinanzierung erfolgt über den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII i. V. m. SGB IX), sowie über Leistungen der Grundsicherung, der Pflegeversicherung und der Krankenkassen.

Fördermöglichkeiten zum Aufbau des Wohnangebots bestehen durch „Aktion Mensch - „Wohnen im Sozialraum“. Dazu dürfen aber nicht mehr als acht Menschen mit Behinderung im Haus leben.

## **3.3 Wohnmodelle, basierend auf dem Engagement von Eltern/Angehörigen/Elterninitiativen, die von der Lebenshilfe begleitet und unterstützt werden**

Die im Vorwort beschriebenen Bedarfslagen führen dazu, dass sich Eltern gemeinsam auf den Weg machen, ein Wohnangebot zu konzipieren. Die Lebenshilfe als bestehender Elternverband bietet den Initiativen der Eltern Raum zur Entwicklung von Ideen, nimmt diese auf und begleitet bei der Umsetzung.

Dabei nimmt die Lebenshilfe in ihrer Funktion als Dienstleister eine besondere Rolle ein:

Die Lebenshilfe berät, unterstützt, moderiert und begleitet den Prozess der Entstehung von selbst-

organisierten Wohnangeboten – bei der Gründung einer sogenannten „Auftraggeber-Gemeinschaft“.

Vordergründig besteht nicht das Ziel, in den dabei entstehenden Wohnangeboten auch die eigentliche Dienstleistung beim Wohnen (Betreuung und / oder Pflege) zu erbringen. Dies ist natürlich möglich und wird auch von Eltern und Angehörigen gewünscht – ist aber keine Voraussetzung für die Unterstützung durch die Lebenshilfe.

Weiterhin unterstützt die Lebenshilfe durch Sozialraum- und Netzwerkarbeit. Sie wirkt in der Gemeinde darauf hin, dass im Rahmen städtebaulicher Planungen entsprechender (barrierefreier) Wohnraum zur Verfügung gestellt wird und dass Vermieter für die Vermietung an Menschen mit Behinderung aufgeschlossen sind.

Die veränderte Aufgabe der Lebenshilfe besteht also darin, nicht Mieter oder Eigentümer von Wohnraum zu sein, für diesen ein Wohnangebot zu konzipieren und für dieses entsprechend Mieter(innen) oder Bewohner(innen) zu werben. Vielmehr unterstützt die Lebenshilfe die Selbstorganisation der Eltern / Angehörigen und der Menschen mit Behinderung bei der Verwirklichung eigener Wohnideen und Wohnkonzepte.

### **3.3.1 Projekt „Selbstbestimmte Wohngemeinschaften“ – unterstützt und begleitet durch das Lebenshilfewerk Waldeck-Frankenberg**

#### **Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots<sup>3</sup>:**

Im Lebenshilfewerk Waldeck-Frankenberg wollte eine Interessengruppe von Eltern ein Wohnangebot außerhalb der bestehenden klassischen stationären Wohnangebote konzipieren. Diese Interessengruppe trat mit einem eigenen Wohn(grob)konzept an das Lebenshilfewerk heran: die Wohnform sollte eine hohe Selbstbestimmung ermöglichen und zentral in der Stadt mit guter Infrastruktur-Anbindung gelegen sein.

3 Giller-Risse, Martina (2016): Individuelle Dienstleistungen organisieren und finanzieren. In: Sozialwirtschaft 2/2016, S. 19-23.

Das Lebenshilfewerk begleitete diesen Prozess, in dem Eltern und die zukünftigen Mitglieder der Wohngemeinschaft vorgaben, wie die Umsetzung erfolgen sollte. Zur Umsetzung ihres Projekts gründeten sie eine „Auftraggeber-Gemeinschaft“ (siehe auch Erläuterungen hierzu im zweiten Teil dieser Broschüre).

Die Begleitung und Unterstützung der Auftraggeber-Gemeinschaft durch das Lebenshilfe-Werk besteht konkret aus:

- Beratung zu verschiedensten Wohnformen,
- Organisation von Stammtisch-Treffen für Wohninteressenten,
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum – Moderation der Planungsgespräche zwischen zukünftigen Nutzern und Architekten,
- Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung der Finanzierungsgrundlagen für die individuell erforderlichen Unterstützungsleistungen sowie bei der Antragstellung.

Im Magazin der Lebenshilfe-Zeitung wurde diese Wohnform in der Ausgabe 4/2015 anschaulich beschrieben.

#### **Laufende Finanzierung:**

Die Finanzierungen für die Bewohner(innen) sind ausgesprochen individuell zugeschnitten. Sie umfassen Leistungen aus dem SGB V (Behandlungspflege), SGB XI (Pflegesachleistungen, zusätzliche Betreuungsleistungen, Verhinderungspflege, Anschubfinanzierung und zusätzlicher Wohngruppenzuschlag, Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen) und SGB XII (Eingliederungshilfe für die Teilhabeleistungen sowie Grundsicherung für Lebensunterhalt und Miete).

### **3.3.2 Projekt „Selbstorganisierte Wohngemeinschaften“ – unterstützt und begleitet durch die Lebenshilfe Dresden**

#### **Allgemeine Beschreibung des Wohnangebots:**

Ausgangspunkt für das Entstehen „Selbstorganisierter Wohngemeinschaften“ waren einerseits Wohn-

Bedarfe der Kunden und andererseits die Situation, dass aus Sicht der Leistungsträger keine weiteren stationären Wohnplätze entstehen durften. Eltern schlossen sich zusammen, um gemeinsam aktiv zu werden. Sie suchten Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Lebenshilfe Dresden.

Um die inhaltlich und zeitlich sehr komplexe Beratung anbieten zu können, wurde im Rahmen von Landesfördermitteln ein dreijähriges Projekt gestartet (<http://www.lebenshilfe-dresden.de/de/wohnen/eigene-Wohnung/Projekt-inklusive-Wohnen.php>). Im Rahmen der Projektarbeit stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt:

- Regelmäßige Stammtisch-Treffen für Wohninteressenten sowie für Eltern und Angehörige
- Zusammenarbeit mit Vermietern und Investoren, um möglichen Miet-Wohnraum zu finden
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zum Wohn(um)bau / Schaffung von Barrierefreiheit
- Rechtliche Beratung der Eltern, individuelle Begleitung bei der Antragstellung auf Unterstützungsleistungen beim Wohnen (Betreuung und Pflege)
- Erarbeitung eines Leitfadens „Prozessbegleitung“ für selbstorganisiertes Wohnen mit verschiedensten Checklisten
- Begleitung der bestehenden Wohngemeinschaften durch Moderation der Kommunikation innerhalb der „Auftraggebergemeinschaft“ und zwischen Auftraggebern und Leistungserbringern

Ebenso erarbeitet jede Wohngemeinschaft selbst Regelungen zur Organisation des Zusammenwohnens.

#### **Laufende Finanzierung:**

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über den zuständigen Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (Teilhabeleistung Eingliederungshilfe nach SGB XII i. V. m. SGB IX) sowie über die Grundsicherung nach dem SGB XII für Lebensunterhalt und Miete. Wichtig sind oftmals auch Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI sowie bei Bedarf medizinische Behandlungspflege finanziert über die Krankenkassen nach dem SGB V.

## 4 Übergreifende rechtliche Aspekte innovativer Wohnangebote

Innovative Wohnangebote können – wie die Beispiele zeigen – auf der Basis der herkömmlichen gesetzlichen Unterscheidung in ambulant und stationär sowohl über eine einheitliche Leistungsvereinbarung als stationäre Angebote mit einer umfassenden Leistungsvereinbarung konzipiert werden (siehe Beispiel 3.1.1 Wohnhaus Baumberger Hof in Münster-Nienberge und 3.1.2 Apartmenthaus „Buntentor“ in Bremen) als auch als ambulante Angebote (siehe alle anderen Beispiele unter 3.2 und 3.3), bei denen sich die Finanzierung aus verschiedenen Leistungselementen verschiedener Leistungsträger zusammensetzt, die je nach den individuellen Ansprüchen und Voraussetzungen variieren können.

Bei stationären Wohnformen besteht in der Regel eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe als umfassend zuständigem Leistungsträger. Eventuelle Kostenbeteiligungen durch andere Kostenträger insbesondere durch

den Grundsicherungsträger und die Pflegeversicherung erfolgen nur zwischen den Kostenträgern (siehe dazu § 43 a SGB XI und § 71 Abs. 4 SGB XI).

Im ambulanten Bereich gibt es diese umfassende Zuständigkeit eines Leistungsträgers nicht, weshalb den Nutzer(inne)n bzw. den Leistungserbringern hier ein erhöhter Aufwand zur Koordination der verschiedenen beteiligten Leistungsträger entsteht. Aufgrund dieser besonderen Anforderungen wird im Folgenden nur der ambulante Bereich näher betrachtet.

Entscheidend ist dabei, dass die einzelnen Teile bedarfsgerecht genutzt werden und so gut wie möglich ineinandergreifen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Bausteine zur Finanzierung individueller, ambulanter Wohnformen, die anschließend näher erläutert werden:

	Personenbezogene Leistungen		Sozialraumbezogene	Bauliche Förderung
Lebensunterhalt und Wohnung	Grundsicherung SGB XII (§§ 41–46, 4. Kapitel)			
	Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII			
	Grundsicherung SGB II			
Teilhabeleistungen	Eingliederungshilfe* SGB XII			Hilfen bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und und Erhaltung einer Wohnung § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX
	Andere Rehabilitationsträger*			
Pflege	Pflegeversicherung*	Ambulante Pflegesachleistung, § 36 SGB XI		Wohnumfeldverbessernde Maßnahme, § 40 Abs. 4 SGB XI
		Pflegegeld, § 37 SGB XI		
		Wohngruppenzuschlag, § 38 a SGB XI		
		Zusätzliche Betreuungsleistungen § 45 b SGB XI		
		Verhinderungspflege § 39 SGB XI		
		Kurzzeitpflege § 42 SGB XI		
	Häusliche Krankenpflege SGB V*			
	Hilfe zur Pflege SGB XII*			
Beratung, ggf. Fallmanagement	Beratungsansprüche zu Leistungsansprüchen durch die jeweiligen Leistungsträger	Beratungs- und Anlaufstellen von Vereinen und freien Trägern ggf. finanziert aus Mitteln des jeweiligen Bundeslandes	z. B. Aktion Mensch	
Ergänzende Leistungen z. B. durch Vereine, Stiftungen usw.		Sozialraum- und Netzwerkarbeit von Vereinen; Quartiersmanager/in o. ä. ggf. (teil)finanziert aus freiwilligen Leistungen der Kommunen, Stiftungen usw.		

Tabelle 1: Übersicht über Finanzierungsbausteine für individuelle, ambulant betreute Wohnformen

\* Leistungen können in Form eines (trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets beantragt werden. Die Sachleistungen der Pflegeversicherung können nur als Gutscheine in ein Budget einbezogen werden.

## 4.1 Lebensunterhalt und Wohnung

Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts sowie der Unterkunft und Heizung werden bei Bedürftigkeit entweder nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder nach der Sozialhilfe (SGB XII) geleistet. Die grundsätzliche Unterscheidung erfolgt danach, ob die betreffende Person erwerbsfähig ist – dann erhält sie SGB II – oder nicht – dann erfolgt die Leistung nach dem SGB XII.

### 4.1.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung<sup>4</sup>

#### 4.1.1.1 Leistungsberechtigung

Zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei Erwerbsminderung können Personen, die ent-

weder das 65. Lebensjahr oder – bei dauerhafter voller Erwerbsminderung – das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Leistungen der Grundsicherung erhalten (§ 41

Abs. 1 SGB XII). Als dauerhaft voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI gilt, wer nicht mindestens drei Stunden täglich unter Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts arbeiten kann. Sofern (noch) keine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, können Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder nach dem SGB II bewilligt werden.

#### 4.1.1.2 Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen nach § 42 SGB XII insbesondere den *Regelsatz*. Die Höhe ist je nach Regelbedarfsstufe folgendermaßen gestaffelt (Stand August 2016):

Alleinstehend/ Alleinerziehend	404 Euro	(Regelbedarfsstufe 1)
Paare/ Bedarfsgemeinschaften	364 Euro	(Regelbedarfsstufe 2)
Erwachsene im Haushalt anderer	324 Euro	(Regelbedarfsstufe 3)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	306 Euro	(Regelbedarfsstufe 4)
Kinder von sechs bis unter 14 Jahren	270 Euro	(Regelbedarfsstufe 5)
Kinder von 0 bis 6 Jahre	237 Euro	(Regelbedarfsstufe 6)

Zu den Leistungen des Lebensunterhalts gehören weiter die tatsächlichen Aufwendungen für *Unterkunft und Heizung* nach §§ 35, 42 Nr. 2 SGB XII, soweit sie angemessen sind. Für die Angemessenheit der Miete und der Wohnungsgröße können Wohngeldtabellen und der örtliche Vergleichsmietenspiegel herangezogen werden.

Die Leistungen des Lebensunterhalts werden durch zusätzliche Bedarfe nach §§ 30–33 SGB XII ergänzt. Für behinderte Menschen sind dabei insbesondere die *Mehrbedarfe* nach § 30 SGB XII relevant: Wer einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen »G« hat, erhält einen

Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe für eine angemessene Schulbildung, schulische Ausbildung oder Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erhalten, bekommen einen Mehrbedarf von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe.

Als zusätzlicher einmaliger Bedarf nach § 31 SGB XII werden Leistungen z. B. für die Erstausrüstung der Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräte) und die Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt erbracht.

<sup>4</sup> Siehe auch Merkblatt des bvkm zur Grundsicherung : <http://bvkm.de/wp-content/uploads/GS-2015online.pdf> (Zugriff 8. 8. 2016).

Zu den Leistungen des Lebensunterhalts gehört außerdem die Übernahme von *Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen* nach § 32 SGB XII.

#### 4.1.1.3 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Anspruch auf Grundsicherung haben nur Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können (§ 43 SGB XII).

Voll erwerbsgeminderte Personen haben einen Vermögensfreibetrag von 2.600 Euro zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für den Ehe- oder Lebenspartner und eines Betrages von 256 Euro für jedes Kind. Nach § 90 Abs. 2 SGB XII bleiben weiter die Gegenstände des Schonvermögens, wie z. B. ein *selbstbewohntes kleines Hausgrundstück*, außer Acht.

Das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners ist ebenfalls zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

Eltern von Grundsicherungsberechtigten werden nur dann mit herangezogen, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 100.000 Euro übersteigt. Dabei wird das Einkommen der Eltern nicht zusammengerechnet. Die Grenze gilt für jedes Elternteil einzeln. Etwaiiges Vermögen der Eltern bleibt unberührt.

#### 4.1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII kommt dann in Betracht, wenn kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII), z. B. weil das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 Euro übersteigt. Im Gegensatz zur Grundsicherung müssen die Eltern dann allerdings einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 24,68 Euro leisten (§ 94 Abs.

2 SGB XII). Vom Umfang her unterscheiden sich die Leistungen nicht von der Grundsicherung.

## 4.2 Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung werden in vier Leistungsgruppen unterteilt (§ 5 SGB IX). Die Assistenzleistungen im Bereich Wohnen und Freizeit gehören zur vierten Gruppe, den sog. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Als verantwortliche Leistungsträger kommen grundsätzlich unterschiedliche Rehabilitationsträger in Betracht (§ 6 SGB IX).

### 4.2.1 Eingliederungshilfe<sup>5</sup>

#### 4.2.1.1 Leistungsberechtigung

Leistungsberechtigt sind Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Eingliederungshilfe ist eine Teilhabeleistung im Sinne des SGB IX. Teilhabeleistungen sollen eine Behinderung abwenden oder die Folgen mildern. Außerdem sollen sie Pflegebedürftigkeit vermeiden oder mindern oder eine Verschlimmerung verhüten. Teilhabeleistungen dienen der ganzheitlichen Förderung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

#### 4.2.1.2 Umfang der Leistungen

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX sind mit Bezug auf Wohnen und Freizeit insbesondere

- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. Fördermaßnahmen zur möglichst selbstständigen Haushaltsführung);
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (z. B. Gebärdendolmetscher);
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die

<sup>5</sup> Die Eingliederungshilfe soll durch das Bundesteilhabegesetz grundlegend reformiert werden. Die Änderungen werden voraussichtlich gestaffelt im Zeitraum ab 2017 bis 2020 in Kraft treten. Die folgenden Angaben stehen insoweit unter Vorbehalt. Sie beziehen sich auf die geltende Rechtslage im August 2016 und werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert.



- den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (z. B. eine Rampe, soweit nicht das Integrationsamt vorrangig zuständig ist);
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (z. B. pädagogische Betreuung zur Unterstützung im Alltag);
  - Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Letztere wiederum umfassen nach § 58 SGB IX vor allem

- „1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.“

Der Inhalt der möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe und insbesondere der Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten wird durch Rahmen- und Zusatzvereinbarungen der jeweiligen Bundesländer konkretisiert. Mit einzelnen Leistungserbringern bestehen außerdem Leistungsvereinbarungen zu deren konkretem Angebot.

Ungeachtet dessen ist die Eingliederungshilfe jedoch charakterisiert durch die Offenheit ihres Leistungskatalogs sowie durch den Grundsatz der Bedarfsdeckung. Dieser bedeutet, die Eingliederungshilfe muss im Rahmen ihrer Aufgabensstellung auch anderweitige Leistungen erbringen, wenn dafür ein entsprechender individueller Bedarf besteht.

Fehlt es für eine bestimmte bedarfsnotwendige Leistung an einer Leistungsvereinbarung, darf dies nicht zulasten der behinderten Menschen gehen. Unter den Voraussetzungen nach § 75 Abs. 4 SGB XII kann die Leistung dann, sofern im Einzelfall geboten, von einem Anbieter erbracht werden, mit dem

der Sozialhilfeträger zuvor keine Leistungsvereinbarung über die notwendige Leistung geschlossen hat. Eine begründete Feststellung des individuellen Hilfebedarfs bietet dafür die Grundlage.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII haben ambulante Leistungen Vorrang vor stationären. Dieser Grundsatz wird jedoch in Satz 3 der Vorschrift durch den sog. Mehrkostenvorbehalt eingeschränkt. Demnach gilt der Vorrang der ambulanten Leistung nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dazu ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

#### 4.2.1.3 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen ist je nach Art der Eingliederungshilfe unterschiedlich ausgestaltet. In § 92 Abs. 2 SGB XII werden besonders privilegierte Leistungen aufgezählt. Das betreute Wohnen oder die Unterstützung im Freizeitbereich gehört nicht dazu. Für die nachfragende Person und ihren nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, die sich ergibt aus der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 (808 Euro) sowie den angemessenen Unterkunftskosten und einem Familienzuschlag von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den Partner und für jedes Kind.

Hinsichtlich des Vermögens des Antragstellers gelten die Regelungen wie auch zur Grundsicherung. Von Eltern einer volljährigen eingliederungshilfberechtigten oder pflegebedürftigen Person wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nur ein monatlicher Kostenbeitrag von 32,08 Euro verlangt (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

#### 4.2.1.4 Teilhabeleistungen zum Wohnen in Form des Persönlichen Budgets

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen nicht über den Leistungserbringer, sondern direkt als Geldleistung oder als Gutschein zu erhalten. Dies wird

als Persönliches Budget (§ 57 SGB XII i. V. m. § 17 SGB IX) bezeichnet. Damit sollen die Leistungsberechtigten einen größeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistung bekommen und ihr Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) soll gestärkt werden. Das Persönliche Budget ist lediglich eine besondere Form der Leistungsausführung, aber keine zusätzliche Leistungsart. Ein Persönliches Budget kann es daher immer nur dann geben, wenn dem Grunde nach ein Leistungsanspruch besteht. Das Persönliche Budget kann über den Bereich der Eingliederungshilfe hinaus für alle Teilhabeleistungen des SGB IX in Anspruch genommen werden sowie daneben für weitere Leistungen, insbesondere die Hilfe zur Pflege, die häusliche Krankenpflege nach dem SGB V sowie Leistungen der Pflegeversicherung, wobei die Sachleistungen (§§ 36, 38 und 41 SGB XI) nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegediensten bzw.-einrichtungen.

Werden mehrere Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger beantragt, kann das Persönliche Budget trägerübergreifend bewilligt werden, wobei die Abwicklung durch einen Leistungsträger als sog. Budgetbeauftragten erfolgt. Das Persönliche Budget kann entweder direkt beim Leistungsträger (Budgetbeauftragter) oder bei einer Service- und Beratungsstelle beantragt werden, die den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet.

Es wird zunächst der Bedarf festgestellt. Dann ist zu klären, für welchen Preis sich die betreffende Person die Leistung in einer zuvor festgelegten Qualität beschaffen kann. Obergrenze ist im Regelfall der Preis der Sachleistung. Danach muss eine Zielvereinbarung (§ 4 Budgetverordnung) abgeschlossen werden, in der die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie die Qualitätssicherung geregelt werden müssen. Schließlich erteilt die/der Budgetbeauftragte den Bewilligungsbescheid. Die bzw. der Budgetnehmer(in) ist für sechs Monate an ihre/seine Entscheidung für das Persönliche Budget gebunden.

## 4.2.2 Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger

Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass für die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 5 Nr. 4 SGB IX) nicht nur die Eingliederungshilfe, sondern ggf. auch andere vorrangige Leistungsträger wie z. B. die Unfallversicherung in Betracht kommen. Deren Anwendungsbereich ist jedoch begrenzt. Für Menschen, die von Geburt an eine Beeinträchtigung haben, ist die Eingliederungshilfe das zentrale Leistungssystem.

## 4.3 Pflege

Neben Teilhabeleistungen können auch pflegerische Leistungen bei entsprechendem Bedarf wichtig sein, um individuelles Wohnen zu ermöglichen. In Betracht kommen Leistungen der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe.

### 4.3.1 Leistungen der häuslichen Krankenpflege

Nach dem Recht der Krankenversicherung erhalten Versicherte häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird (sog. Krankenhausvermeidungspflege). In dieser Form umfasst die häusliche Krankenpflege die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen.

Ein weiterer Fall der häuslichen Krankenpflege ist die sog. Sicherungspflege nach Abs. 2 der Norm, die zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist und grundsätzlich nur die verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen umfasst.

Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Versicherten in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann. Voraussetzung ist stets eine ärztliche Verordnung.

Nähere Konkretisierungen enthält die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

#### 4.3.2 Leistungen der Pflegeversicherung<sup>6</sup>

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind in den letzten Jahren für den ambulanten Bereich gestärkt und durch die Förderung von Wohngruppen flankiert worden. Voraussetzung für Leistungen der Pflegeversicherung ist ein Antrag bei der Pflegekasse und eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Feststellung der Anspruchsberechtigung. Zum 1. Januar 2017 wird das System umgestellt auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf Pflegegraden und das dazugehörige Neue Begutachtungsverfahren.

Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe können im häuslichen Bereich zusammen erbracht werden. Die Eingliederungshilfe ist im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig (§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI).

##### 4.3.2.1 Pflegesachleistung

Die zentrale Leistung der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege ist die ambulante Sachleistung (häusliche Pflegehilfe, § 36 Abs. 1 SGB XI). Sie wird von professionellen ambulanten Pflegediensten erbracht, die mit den Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben.

Die Höhe der Sachleistung, also der Zahlungen an den Pflegedienst, hängt von der Pflegestufe ab. Ferner muss zwischen der Leistung für Versicherte mit und ohne sog. eingeschränkte Alltagskompetenz unterschieden werden. Durch die Umstellung auf die neuen Pflegegrade ab 1. Januar 2017 entfallen diese Unterscheidung und die damit verbundenen Sonderregelungen.

**Pflegesachleistung (§§ 36, 123 SGB XI) seit 1. Januar 2015 im Vergleich zu 2017** (in Euro/pro Monat, jeweils ohne die Kostenerstattungsleistung nach § 45 b SGB XI)

<b>Pflegestufe Pflegegrad</b>	<b>Personen <u>mit</u> erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz</b>	<b>Personen <u>ohne</u> erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz</b>	<b>Leistungen ab 2017 nach neuem Pflegegraden</b>
<b>0</b> <b>1</b>	<b>bis zu 231 €</b>	—	<b>0 €</b>
<b>I</b> <b>2</b>	<b>bis zu 689 €</b>	<b>bis zu 468 €</b>	<b>689 €</b>
<b>II</b> <b>3</b>	<b>bis zu 1.298 €</b>	<b>bis zu 1.144 €</b>	<b>1.298 €</b>
<b>III</b> <b>4</b>	<b>bis zu 1.612 €</b>	<b>bis zu 1.612 €</b>	<b>1.612 €</b>
<b>III + Härtefall</b> <b>5</b>	<b>bis zu 1.995 €</b>	<b>bis zu 1.995 €</b>	<b>1.995 €</b>

Tabelle 2: Übersicht über mögliche Pflegesachleistungen

<sup>6</sup> Zu näheren Informationen: Rasch, Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung 2016, Lebenshilfe-Verlag Marburg, 2016.

#### 4.3.2.2 Pflegegeld

Statt die häusliche Pflege durch einen Pflegedienst sicherzustellen, kann sie auch durch Angehörige oder ehrenamtliche Pflegekräfte erbracht und dafür Pflegegeld beantragt werden (§ 37 Abs. 1 SGB XI

bzw. § 123 SGB XI). Dieses muss eingesetzt werden, um die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst sicherzustellen, d. h. eine Betreuung muss gewährleistet sein.

**Pflegegeld (§§ 37, 123 SGB XI) seit 1. Januar 2015 im Vergleich zu 2017** (in Euro/pro Monat, jeweils ohne die Kostenerstattungsleistung nach § 45 b SGB XI)

<b>Pflegestufe Pflegegrad</b>		<b>Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz</b>	<b>Personen ohne erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz</b>	<b>Leistungen ab 2017 nach neuem Pflegegraden</b>
<b>0</b>	<b>1</b>	<b>123 €</b>	—	<b>0 €</b>
<b>I</b>	<b>2</b>	<b>316 €</b>	<b>244 €</b>	<b>316 €</b>
<b>II</b>	<b>3</b>	<b>545 €</b>	<b>458 €</b>	<b>545 €</b>
<b>III</b>	<b>4</b>	<b>728 €</b>	<b>728 €</b>	<b>728 €</b>
<b>III + Härtefall</b>	<b>5</b>	<b>728 €</b>	<b>728 €</b>	<b>901 €</b>

*Tabelle 3: Übersicht über mögliche Pflegegeldleistungen*

Das Pflegegeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

#### 4.3.2.3 Wohngruppenzuschlag und Anschubfinanzierung

Pflegebedürftige und seit dem 1. Januar 2015 auch Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben nach § 38 a SGB XI einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 205 Euro monatlich, wenn sie in einer ambulanten Wohngruppe leben. Ab 2017 wird dieser Zuschlag auf 214 Euro monatlich erhöht.

Voraussetzung ist ein gemeinschaftliches Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung von mindestens drei und maximal zwölf Personen, das den Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung hat. Außerdem müssen die Anspruch stellende Person und mindestens zwei der Mitbewohner(innen) pflegebedürftig sein (also eine Pflegestufe bzw. ab 2017 einen Pflegegrad haben) oder es muss eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt worden sein. Zudem

muss in der Wohngruppe eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt worden sein, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.

Schließlich darf der Leistungsumfang nicht so groß sein wie bei einer vollstationären Pflege.

Neben dem Wohngruppenzuschlag kann nach § 45 e SGB XI innerhalb eines Jahres nach Gründung der WG für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der Wohnung ein einmaliger Betrag von bis zu 2.500 Euro von der Pflegekasse geleistet werden. Dabei kann die Umgestaltungsmaßnahme auch vor der Gründung und dem Einzug erfolgen. Der Betrag kann neben den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI beansprucht werden. Der Gesamtbetrag ist pro WG auf maximal 10.000 Euro beschränkt.

#### 4.3.2.4 Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (eA) und seit 2015 auch Pflegebedürftige ohne eA haben Anspruch auf sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI in Höhe von 104 Euro monatlich. Den erhöhten Betrag von bis zu 208 Euro monatlich erhalten Personen, bei denen dies aufgrund zusätzlicher Beeinträchtigungen durch den Medizinischen Dienst festgestellt wurde.

Die Beträge können angespart innerhalb des jeweiligen Kalenderjahrs in Anspruch genommen werden. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Der Betrag ist zweckgebunden und kann nur für die Erstattung von Aufwendungen bei Inanspruchnahme folgender Leistungen eingesetzt werden:

- Tages- oder Nachtpflege,
- Kurzzeitpflege,
- der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung oder Angebote der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht um Leistungen der Grundpflege handelt, oder,
- der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote nach dem Recht der einzelnen Bundesländer z. B. familienentlastende Dienste oder Betreuungsgruppen.

Ab 2017 gilt: Obwohl es die Unterscheidung der eingeschränkten Alltagskompetenz dann nicht mehr gibt, bleiben die zusätzlichen Angebote für alle Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege als sog. *Angebote zur Unterstützung im Alltag* erhalten. Der monatliche Entlastungsbetrag beträgt dann *einheitlich 125 Euro*. Er kann ebenso eingesetzt und angespart werden wie bislang.

#### 4.3.2.5 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Bei der Pflegekasse kann nach § 40 Abs. 4 SGB XI ein Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung

des individuellen Wohnumfelds des Pflegebedürftigen oder des Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 123 Abs. 2 SGB XI) gewährt werden, wenn dadurch die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Der Zuschuss beträgt maximal 4.000 Euro je Maßnahme. Mehrere pflegebedürftige Bewohner(innen) oder Bewohner(innen) mit eA können ihre Ansprüche addieren. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.

#### 4.3.3 Leistungen der Hilfe zur Pflege

Da die Leistungen der Pflegeversicherung auf Festbeträge begrenzt und damit nicht bedarfsdeckend sind, kann bei entsprechender finanzieller Bedürftigkeit für darüber hinausgehende Pflegeleistungen Hilfe zur Pflege nach der Sozialhilfe beantragt werden (§§ 61 ff. SGB XII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach dem Zweck und Inhalt im jeweiligen Einzelfall von Pflegeleistungen abzugrenzen. Eingliederungshilfe ist im Unterschied zur Pflege eine Teilhabeleistung und daher vorrangig vor Pflege (§ 8 SGB IX).

### 4.5 Beratung

Angesichts der Vielzahl möglicher Leistungen und Kombinationen, die zur Finanzierung individueller Wohnformen für Menschen mit Behinderung in Betracht kommen, ist eine qualifizierte Beratung von großer Bedeutung. Das Sozialrecht gewährt jedem nach § 14 SGB I einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die jeweiligen Leistungsträger. Für die Sozialhilfe ist dies in § 11 SGB XII nochmals besonders hervorgehoben. Entsprechendes gilt für die Kranken- und Pflegekassen. Kommen die Leistungsträger dieser Pflicht nicht hinreichend nach und entgehen dem/der Berechtigten dadurch Leistungen, so hat sie/er einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem

Leistungsträger. Soweit erforderlich kann die Beratungspflicht sehr umfangreich sein. Nach § 7 a SGB XI ist bei Bedarf die Erstellung und Überwachung eines individuellen Versorgungsplans umfasst. Die Beratung der Pflegekassen nach § 7 a SGB XI erfolgt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person ebenfalls gegenüber ihren Angehörigen oder weiteren Personen und auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung.

Daneben ist oftmals eine leistungsträgerunabhängige Information und Beratung bis hin zur Unterstützung und Begleitung konkreter Wohnprojekte wichtig. Leistungserbringer stehen dafür insbesondere hinsichtlich ihres Angebots zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es je nach Region besondere Beratungsstellen/Projekte/Vereine verschiedener Träger, die z. T. aus Mitteln des jeweiligen Bundeslandes finanziert werden.

## 4.6 Ergänzende Leistungen

Neben individuellen Rechtsansprüchen werden inklusive Wohnformen darüber hinaus auch übergeordnet gefördert. Dies können z. B. bauliche Förderungen durch Stiftungen oder die Aktion Mensch sein. Daneben gibt es Förderungen für die Gestaltung der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft z. B. durch Sozialraum- und Netzwerkarbeit von Vereinen aus Landes- oder kommunalen Mitteln oder von Wohnungsbaugenossenschaften o. ä.

## 4.7 Rechtsbeziehungen innerhalb der Wohngemeinschaft

Wenn mehrere erwachsene Menschen mit Pflege-, Unterstützungs- und Teilhabebedarfen sich zu einer Wohngemeinschaft zusammenschließen wollen, gibt es viele Fragen, die möglichst im Vorhinein gemeinsam geklärt und geregelt werden sollten. Außerdem können durch die gemeinschaftliche Beauftragung von Diensten Synergieeffekte genutzt werden. Zudem ist der Anspruch

auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38 a SGB XI davon abhängig, dass die pflegerische Versorgung gemeinschaftlich organisiert wird und eine professionell tätige Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, allgemeine Tätigkeiten für die Gruppe zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.

Daher schließen sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft bzw. deren Eltern oder sonstige Angehörige meist ausdrücklich zu einer Auftraggeber-Gemeinschaft zusammen (siehe dazu oben die Beispiele unter 3.3). Damit bilden sie ohne weiteres, auch wenn dies ohne schriftlichen Vertrag nur mündlich geschieht, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (§§ 705 ff. BGB). In jedem Fall ist aber eine schriftliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten unbedingt empfehlenswert.

Alternativ zur GbR kommt auch die Gründung eines eingetragenen Vereins (e. V.) nach §§ 21 ff. BGB für eine Auftraggeber-Gemeinschaft in Betracht. Im Vergleich zur GbR ist damit ein höherer formeller Aufwand verbunden. Welche Rechtsform im konkreten Fall vorzugswürdig ist und welche Inhalte in den Vertrag aufgenommen werden, das sollte im Zweifel mit Unterstützung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin geklärt werden.

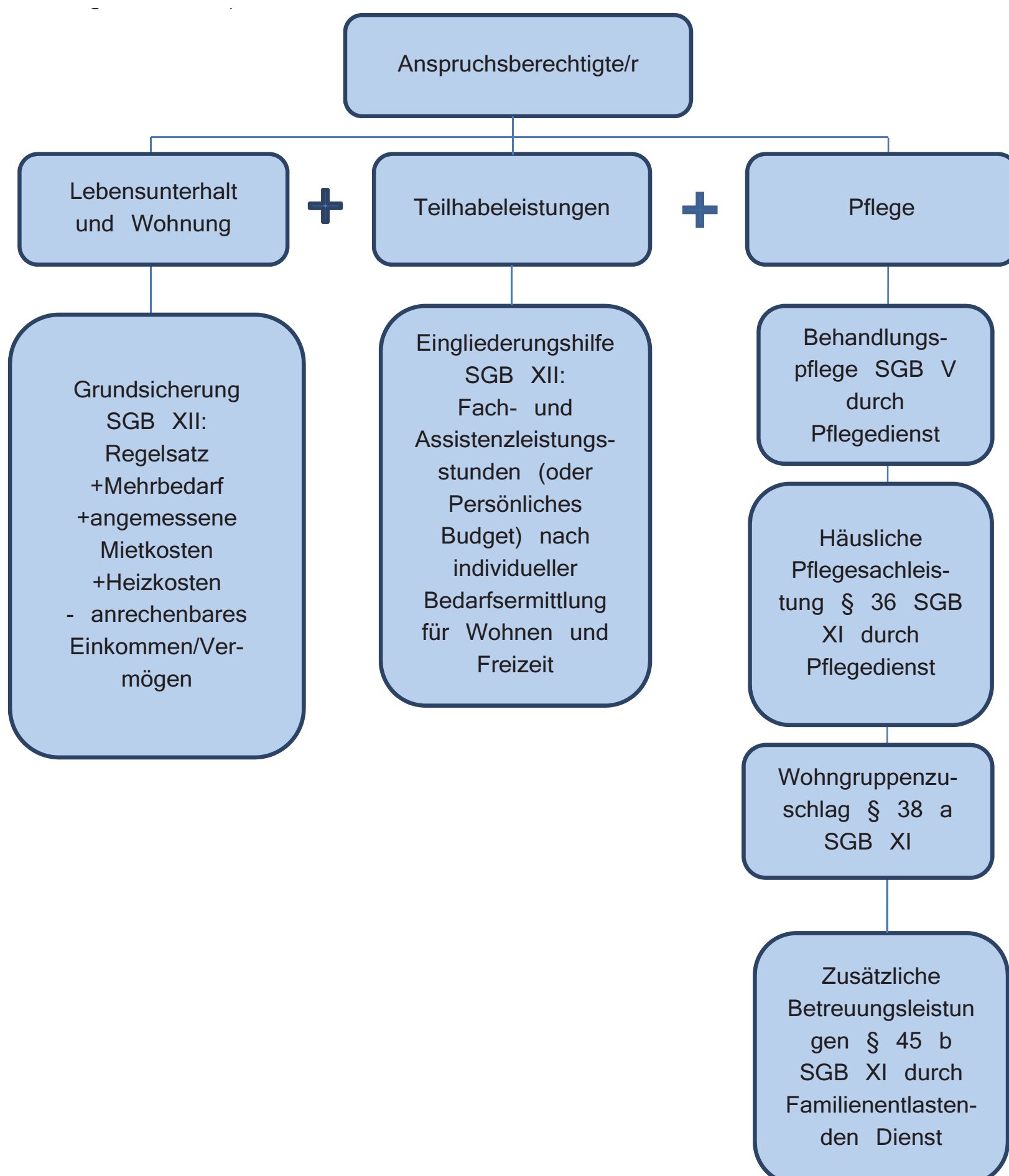
Unabhängig von der Rechtsform der Auftraggeber-Gemeinschaft kann diese auch für die Frage von Bedeutung sein, ob auf die Verträge zwischen den Mitgliedern der Wohngemeinschaft und den Leistungserbringern sowie dem/der Vermieter(in) das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) anwendbar ist oder nicht. Das WBVG ist ein zivilrechtliches Verbraucherschutzgesetz und zieht – sofern anwendbar – insbesondere vorvertragliche Informationspflichten der Unternehmer, also der Leistungserbringer, gegenüber den Verbrauchern, also den Leistungsberechtigten, nach sich. Außerdem sind im WBVG nähere Anforderungen z. B. an Entgelterhöhungen und Kündigungen geregelt.

Grundsätzlich ist das WBVG immer dann zu beachten, wenn die Wohnraumüberlassung in

einem Vertrag zusammen mit den Pflege- und/oder Betreuungsleistungen vereinbart werden. Bei getrennten Verträgen (Mietvertrag einerseits und Betreuungsvertrag andererseits) gilt das WBVG nur dann, wenn die Verträge rechtlich oder tatsächlich miteinander verbunden sind. Dies ist der Fall, wenn die Leistungsberechtigten den Betreuungsdienst nicht frei wählen können.

Die Auftraggeber-Gemeinschaft ist dann hilfreich, wenn der Mietvertrag vom Betreuungsvertrag unabhängig abgeschlossen werden kann, also die freie Wahl des Betreuungsdienstes ermöglicht wird und damit das WBVG nicht gilt, die Mitglieder der Wohngemeinschaft aber dennoch Synergieeffekte durch die gemeinsame Beauftragung eines Betreuungsdienstes nutzen wollen.

#### 4.8 Beispiel für ein individuelles Finanzierungspaket (nur monatliche Leistungsansprüche)



Titelfoto: ©Miriam Dörr/www.fotolia.com

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg  
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin  
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

[bundesvereinigung@lebenshilfe.de](mailto:bundesvereinigung@lebenshilfe.de)  
[www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

